

# Übermittlungssperren Hinweise/Erläuterungen

Antrag auf Seite 2

## **Nr. 1 Gegenüber Parteien und ähnlichen Trägern von Abstimmungen**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Nr. 2 Sperre für Alters- und Ehejubiläen**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Nr. 3 Gegenüber Adressbuchverlagen**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Nr. 4 Gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, der man nicht selbst, aber ein Familienmitglied angehört**

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Nr. 5 Gegenüber dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Rückantwort

Magistrat der Stadt Weiterstadt  
Stadtbüro  
Darmstädter Straße 40  
64331 Weiterstadt

## Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Posteingang
-------------

**Antragsteller**

Familiennamen		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben)	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort	
E-Mail Adresse		Telefon Nummer	Fax Nummer
Geburtsdatum		Geburtsname	

**In Weiterstadt gemeldete Personen können nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Speicherung unten stehender Übermittlungssperren beantragen.**

Ich widerspreche der Weitergabe meiner Persönlichen Daten

- Nr. 1  an **Parteien und Wählergruppen**
- Nr. 2  zu **Alters- und Ehe-/Lebenspartnerschaftsjubiläen**
- Nr. 3  an **Adressbuchverlage**
- Nr. 4  an öffentlich-rechtliche **Religionsgemeinschaften**

Ich gehöre nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten an.

Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.

Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht der Religionsgemeinschaft angehören.

Familiennamen	Vornamen	Geburtsdatum

- Nr. 5  der Weitergabe meiner Daten an das **Bundesamt zur Wehrverwaltung**

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Hinweis zum Datenschutz**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Stadt Weiterstadt nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befinden sich auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt im Bereich Verwaltung & Service - Bürgerservice - Formulare. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.